

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Erziehungs- und Bildungswissenschaft“
(Educational Science)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. Juni 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-23.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums	4
§ 34 Struktur des Studienganges.....	6
§ 35 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen.....	6
§ 36 Masterarbeit	8
§ 37 In-Kraft-Treten.....	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ setzt einen mindestens mit der Note 2,5 bestandenen sechssemestrigen Hochschulabschluss im Fach Pädagogik oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss voraus; als Ersatz der Notenerfordernis kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 % Besten gehört.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergibt. ²Der abschließende Nachweis der Zugangsvoraussetzungen, ist innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres zu erbringen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang. ⁴Eine weitere Einschreibung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist ein forschungsorientierter, zu eigenständiger wissenschaftlicher bzw. wissenschaftsbasierter Arbeit im Erziehungs- und Bildungswesen sowie in der Sozialarbeit befähigender Abschluss. ²Er zeichnet sich durch eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Erziehung und Bildung, des Lehrens und Lernens, der Beratung und Hilfe sowie der Planung und Organisation aus. ³Er ermöglicht im Wahlpflichtbereich eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Studienrichtungen der Elementar- und Familienpädagogik, der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder der Sozialpädagogik. ⁴Gemeinsam mit den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK-Module) und dem Modul zur Masterarbeit, die im

gewählten Studienschwerpunkt oder in der Allgemeinen Pädagogik geschrieben wird, kann sich hier eine deutliche Spezialisierung ergeben.

- (2) ¹Der konsekutive Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ wendet sich sowohl an Studierende, die einen direkten Anschluss an den ersten Studienabschluss suchen, als auch an Personen, die nach einem Hochschulabschluss berufspraktisch tätig waren und nun eine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation durch Vertiefung des Erststudiums erwerben wollen.
- (3) ¹Durch schriftliche und mündliche Modulteilprüfungen sollen die Studierenden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweisen, dass sie über ein breit angelegtes Wissen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer vertiefenden akademischen Ausbildung verfügen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden können. ³Gegenstand des Studiums sind Fragen des Lehrens und Lernens in verschiedenen Lebensaltern (Pädagogik der Lebensalter) und unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Arbeitsfeldern wie z. B. Familie, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung usw. Ziel ist die Entwicklung umfangreicher Handlungs- und Reflexionskompetenzen für Forschung oder die professionelle Begleitung zu Erziehender, Lernender und anderer Zielgruppen oder Individuen, Vermittlung und Präsentation von Fachwissen, Einsichten in die institutionellen Bedingungen der Schwerpunkte sowie Kenntnisse ihrer rechtlichen und organisatorischen Grundlagen. ⁵Dazu zählen die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie anwendungs- und berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen, die auf Ausbildungs-, Leitungs-, Management- und Organisationsfunktionen sowie auf Planungs- und Entwicklungskompetenzen zielen. ⁶Theoriewissen und Forschungs- bzw. Evaluationskompetenzen werden in den Modulen sowie in eigenständigen Projekten, z. B. der Masterarbeit, erworben. ⁷Die Praktika vermitteln Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse pädagogischer Problemstellungen. ⁸Prüfungsgegenstand der Modulteilprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft sind Module durch die zum Bestehen des jeweiligen Moduls vorausgesetzten Studienleistungen und Modulteilprüfungen im Umfang von 120 ECTS Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium folgender Modulgruppen und Module:
- | | |
|--|----------|
| 1. Modulgruppe Pädagogik | 30 ECTS |
| - 1 Pflichtmodul der Empirischen Methoden | 15 ECTS |
| - 1 Pflichtmodul Wissenschaftstheorie | 15 ECTS |
| 2. Modulgruppe des gewählten Schwerpunktes | 30 ECTS |
| - 2 Wahlpflichtmodule aus einem der Fachgebiete Elementar- und Familienpädagogik oder Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Sozialpädagogik (Wahlpflichtmodul 1, Wahlpflichtmodul 2, jeweils 15 ECTS) | |
| 3. 2 Wahlpflichtmodule ABK-PR des gewählten Schwerpunktes (Allg. Berufsqualifiz. Kompetenzen) | 30 ECTS |
| 4. Pflichtmodul Masterarbeit | 30 ECTS. |
- (3) Die Module und die jeweiligen Modulteilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 35 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen

- (1) ¹In den Modulen der Modulgruppe Pädagogik und des gewählten Schwerpunktes sind Studienleistungen zu erbringen und Modulteilprüfungen abzulegen. ²In den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) sind Studien- und Praktikumsleistungen zu erbringen.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Kolloquien, Übungen und Seminare im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden zu absolvieren. ²Dabei sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, Tests, praktische Leistungen und Portfolios als Studienleistungen zu erbringen. ³Alle schriftlichen Hausarbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. ⁴Die regelmäßige Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie der Nachweis der zu erbrin-

genden Studienleistungen ist in den einzelnen Modulen Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.

- (3) ¹Im Rahmen der Module „Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen“ sind neben Studienleistungen zwei mindestens sechswöchige Praktika in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Elementar- und Familienpädagogik oder der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung bzw. Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren, über je eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen und in je einem Praktikumsbericht zu reflektieren. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen.
- (4) ¹Soweit Modulteilprüfungen zu erbringen sind, sind in jedem Modul zwei schriftliche oder mündliche Modulteilprüfungen oder eine mündliche und eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen. ²Die Bearbeitungsfrist von Modulteilprüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten beträgt ab Themenstellung mindestens 6 Wochen und höchstens den Zeitraum bis Ende des jeweiligen Semesters.
- (5) ¹Nicht bestandene Modulteilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erneute Belegung der Lehrveranstaltungen des Moduls ist nicht erforderlich. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des auf das Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Modulteilprüfungen werden benotet. ²Die Modulnote wird durch Gewichtung entsprechend der anteilig für die Modulteilprüfungen ausgewiesenen ECTS-Punkte gebildet. ³Studienleistungen werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 36 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht worden sind.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Das Thema der Masterarbeit wird mit einer prüfungsberechtigten Fachvertretung der Studienschwerpunkte oder der Allgemeinen Pädagogik vereinbart. ⁴Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. ⁵Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁶Die Masterarbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass Zitate kenntlich gemacht sind und die Arbeit noch in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde sowie dass die in unveränderbarer maschinenlesbarer Form eingereichte Fassung mit der schriftlichen Fassung identisch ist.
- (5) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin des Fachs Erziehungs- und Bildungswissenschaft, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer Prüferin schriftlich differenziert beurteilt.
- (6) ¹Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Wenn die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin bestellt. ³Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-81.pdf), geändert durch die Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Educational Science) vom 20. März 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-18.pdf) außer Kraft.

- (2) Die Regelung in § 35 Abs. 5 gilt nicht für Studierende, soweit sie sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Mai 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010.

Bamberg, 30. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juni 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2010.